

Die Auffassung Helmut Weidemanns (Zur Rechtsstellung der Kirchen . . . S. 12), die Kirchen und Religionsgemeinschaften hätten nach der Verfassung von 1949 noch eine privilegierte Stellung gehabt, stützt sich auf eine Interpretation des Verfassungstextes, die nicht systemimmanent ist, sondern die Begriffe im hergebrachten Sinne auslegt. Gegen die Berechtigung einer derartigen Methode kann unter der Geltung der Verfassung von 1949 zwar nichts eingewendet werden. Die Interpretation im hergebrachten Sinne führt aber zur Feststellung, daß sich Verfassungstext und Rechtswirklichkeit nicht decken. Nimmt man die Rechtswirklichkeit zum Ausgangspunkt, so brachte die Verfassung von 1968 keine Änderung im Status der Kirchen und der Religionsgemeinschaften.

b) Von der **Verpflichtung zur Registrierung** entsprechend der VO vom 9.11. 1967² 31 (s. Rz. 13 zu Art. 29) waren die Religionsgemeinschaften nach § 8 lit. d a.a.O. zwar **be freit**. Die Befreiung bezog sich aber auf die »Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet sind«. Der Inhalt des § 8 lit. d a.a.O. war dunkel, denn eine Anmeldepflicht bestand nicht, so daß diese Stelle der VO wohl in dem Sinne auszulegen war, daß sie Religionsgemeinschaften meinte, deren Existenz den staatlichen Organen bekannt war. Die Befreiung war also nicht grundsätzlicher Art, sondern ging nur davon aus, daß die Kirchen und die Religionsgemeinschaften stets juristische Personen waren und dieser Status den staatlichen Organen bekannt war. Von Privilegierung konnte in diesem Falle nicht die Rede sein. An der Rechtslage hat sich auch nichts geändert, nachdem die Verordnung vom 9- 11. 1967 durch Verordnung vom 6.11. 1975³ abgelöst worden ist. Nach deren § 15 Abs. 2 sind Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nach den früheren Rechtsvorschriften im Vereinsregister eingetragen bzw. beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet waren, rechtsfähig.

Veranstaltungen der beim zuständigen staatlichen Organ gemeldeten Kirchen, soweit sie in kircheneigenen Gebäuden oder in gemieteten Räumen stattfinden, die regelmäßig zu kirchlichen Zwecken Verwendung finden, sind von der Anmeldepflicht nach der Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen vom 26.11. 1970⁴ befreit. (Einzelheiten s. Rz. 14 zu Art. 28). Auch hierin ist keine Privilegierung zu erblicken, denn die Ausnahmen bestehen auch für andere Veranstaltungen, die regelmäßig in Räumen stattfinden. Für kirchliche Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt dagegen die Erlaubnispflicht wie für jede derartige Veranstaltung.

c) Der in der Verfassung von 1949 in Art. 41 Abs. 2 Satz 2 anerkannte **Öffentlichkeitsanspruch** der Kirchen besteht nach der Verfassung von 1968/1974 **nicht** mehr. Indessen können die Kirchen im begrenzten Umfange Öffentlichkeitsarbeit leisten (Einzelheiten s. Rheinhard Henkys/Ernst Alfred Jauch, Hauptartikel »Kirchen« im DDR-Handbuch).

d) Während nach dem bis zum 30. 6. 1968 geltenden StGB die Beschimpfung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und die Beschädigung kirchlichen Vermögens unter besonderer Sanktion standen, sind in dem neuen StGB¹ derartige **Straftatbestände entfallen**. Auch in dieser Beziehung liegt eine Anpassung an die bereits vorher bestandene Rechtswirklichkeit vor. 33

2 Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9.11. 1967 (GBl. II S. 861).

3 Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975 (GBl. I S. 723).

4 GBl. 1971 II, S. 69.